



## Gesuch für ein „befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft“

Anlass \_\_\_\_\_  
Örtlichkeit \_\_\_\_\_  
Datum \_\_\_\_\_  
Betriebszeiten von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Platzzahl \_\_\_\_\_ Personen

### Gesuchsteller/in

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefon P: \_\_\_\_\_ G: \_\_\_\_\_  
Email \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Verfügung

Die Bewilligung wird erteilt.

Das Gesuch wird abgewiesen.  
(gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Sicherheitsabteilung Herrliberg

Herrliberg, \_\_\_\_\_

Werner Staub  
Vorsteher

Michèle Sauter  
Sekretärin

**Gebühr: Fr. 40.--**

## **Auszug aus den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996**

- § 2 Eines Patentes bedarf:
- a) wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
  - b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt. Die Erteilung des Patentes kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
- § 6 Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zur Erledigung des Patentbewerbungsverfahrens kann ein vorläufiges Patent erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Patenthindernisgründe vorliegen.
- § 7 Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.
- § 9 Das Patent für eine Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.
- § 10 Für vorübergehend bestehende Betriebe können befristete Patente erteilt werden.
- § 14 Wer sich um ein Patent bewirbt muss handlungsfähig sein.  
Das Patent wird verweigert, wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet, insbesondere wenn er oder sie in den letzten fünf Jahren wie derholt wegen schwerwiegenden Verfehlungen in Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes bestraft wurde.
- § 17 Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitten im Betrieb verantwortlich.  
Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.
- § 34 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- § 38 Bei vorübergehend bestehenden Betrieben ist die Abgabe in der Bewilligungsgebühr enthalten.